



<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Kostenersatz</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Kostenersatz</b></p>	
<p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) In den nachfolgend dargestellten Fällen wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,</li> <li>2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,</li> <li>3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</li> </ol>	<p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) In den nachfolgend dargestellten Fällen wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von <b>der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</b></li> <li>2. <b>von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,</b></li> <li>3. von <b>der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG</b> im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,</li> <li>4. von <b>der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden,</b> entstanden ist, sowie von den</li> </ol>	<p>Anpassung an den Wortlaut des BHKG</p> <p>Aufnahme des neuen Abrechnungstatbestandes gem. BHKG</p> <p>Aufnahme des neuen Abrechnungstatbestandes gem. BHKG</p> <p>Anpassung an den Wortlaut des BHKG</p> <p>Anpassung an die neue gesetzliche Grundlage</p> <p>Anpassung an den Wortlaut des BHKG</p> <p>Aufnahme des neuen Abrechnungstatbestandes gem. BHKG</p>

<p>4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist.</p>	<p>Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</p> <p>5. von <a href="#">der Transportunternehmerin</a> oder dem Transportunternehmer, <a href="#">der Eigentümerin</a> oder dem Eigentümer, <a href="#">der Besitzerin</a> oder <a href="#">dem</a> Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder <a href="#">anderen Stoffen und Gegenständen</a>, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder <a href="#">Wasser gefährdenden</a> Stoffen entstanden ist,</p>	<p>Anpassung an den Wortlaut des BHKG</p> <p>kein neuer Abrechnungstatbestand, nur Konkretisierung des Begriffs „Gefahrstoffe“</p>
<p>5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p>	<p>6. von <a href="#">der Eigentümerin</a> oder dem Eigentümer, <a href="#">der Besitzerin</a> oder <a href="#">dem</a> Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder <a href="#">Wasser gefährdenden</a> Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p>	<p>Anpassung an den Wortlaut des BHKG</p> <p>Anpassung an die neue Gliederung</p>
<p>6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7,</p>	<p>7. von <a href="#">der Eigentümerin</a> oder dem Eigentümer, <a href="#">der Besitzerin</a> oder <a href="#">dem</a> Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder</p>	<p>Anpassung an den Wortlaut des BHKG</p>

<p>wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,</p> <p>7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert hat,</p> <p>9. von dem Rechtsträger einer Behörde oder Einrichtung, die – neben der Feuerwehr - zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.</p> <p>(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>	<p>sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,</p> <p>8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.</p> <p>(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.</p>	<p>Anpassung an die neue Gliederung</p> <p>Anpassung an den Wortlaut des BHKG</p> <p>Anpassung an den Wortlaut des BHKG</p> <p>Anpassung an den Wortlaut des BHKG Aufnahme des neuen Abrechnungstatbestandes gem. BHKG</p> <p>geänderte Systematik, jetzt Abs. 4</p> <p>geänderte Systematik, jetzt § 11 Abs. 3</p> <p>Anpassung an das BHKG, wurde zur Klarstellung bzw. zur Schaffung von Rechtssicherheit neu aufgenommen</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebühren</b></p> <p>(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung sowie für die Erbringung freiwilliger Leistungen gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.</p> <p>(4) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Schwelm die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Entgelte</b></p> <p>(5) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung sowie für die Erbringung freiwilliger Leistungen gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Entgelte erhoben.</p> <p>(6) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>(7) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.</p> <p>(8) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.</p>	<p>Anpassung an die neue Systematik des BHKG, kein neuer Abrechnungstatbestand, in der alten Satzung Abs. 2 Ziffer 9.</p> <p>Anpassung an den Wortlaut des BHKG, die Erhebung von „Gebühren“ ist dort nicht mehr vorgesehen</p> <p>wie vor</p> <p>wie vor</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Berechnungsgrundlage</b></p> <p>(1) Der Kostenersatz und die Gebühren bestehen aus den Personalkosten, den Fahrzeug- und den Sachkosten inklusive Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 dieser Satzung berechnet.</p> <p>(2) Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung von Dienstkleidung, persönlicher Ausrüstung oder Gerät nach übermäßiger Beanspruchung oder Beschädigung im Zuge eines Einsatzes.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Berechnungsgrundlage</b></p> <p>(1) Der Kostenersatz und die Entgelte bestehen aus den Personalkosten, den Fahrzeug- und den Sachkosten inklusive Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 dieser Satzung berechnet.</p> <p>(2) Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung von Dienstkleidung, persönlicher Ausrüstung oder Gerät nach übermäßiger Beanspruchung oder Beschädigung im Zuge eines Einsatzes.</p> <p>(3) Des Weiteren hat der Kostenersatzpflichtige der Stadt Schwelm die auf Antrag einem privaten Arbeitgeber gezahlte Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes inklusive der Zulage nach § 14, die in Zusammenhang mit dem Einsatz entstanden sind, zu ersetzen.</p>	<p>Anpassung an den Wortlaut des BHKG, die Erhebung von „Gebühren“ ist dort nicht mehr vorgesehen</p> <p>neue Regelung um mehr Gerechtigkeit zu schaffen. Die Kosten werden für die Einsätze erhoben, bei denen sie tatsächlich entstanden sind und nicht mehr pauschal auf alle Einsätze umgelegt</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Personalkosten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Personalkosten</b></p>	
<p>(1) Die Personalkosten für freiwillige Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung und für Einsätze nach § 2 dieser Satzung berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem 01.01.2009 ein Stundensatz in Höhe von 29,00 Euro und ab dem 01.01.2011 ein Stundensatz in Höhe von 25,50 Euro berechnet.</p> <p>(3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem 01.01.2009 in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 9,50 Euro und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 11,00 Euro und ab dem 01.01.2011 in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 8,50 Euro und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 10,50 Euro berechnet.</p> <p>(4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.</p>	<p>(1) Die Personalkosten für freiwillige Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung und für Einsätze nach § 2 dieser Satzung berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Standort. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ein Stundensatz in Höhe von 37,00 Euro berechnet.</p> <p>(3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 11,00 Euro und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 12,50 Euro berechnet.</p> <p>(4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.</p>	<p>redaktionelle Änderung aus Gründen der Genauigkeit</p> <p>nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechneter aktueller Stundensatz</p> <p>nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechneter aktueller Stundensatz</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Fahrzeugkosten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Fahrzeugkosten</b></p>	
<p>(1) Die Fahrzeugkosten für freiwillige Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung und für Einsätze nach § 2 dieser Satzung berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(2) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(3) In den Stundensätzen der Fahrzeuge sind die Kosten der darauf mitgeführten Geräte enthalten.</p> <p>(4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.</p>	<p>(1) Die Fahrzeugkosten für freiwillige Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung und für Einsätze nach § 2 dieser Satzung berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen <b>Standort</b>. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(2) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(3) In den Stundensätzen der Fahrzeuge sind die Kosten der darauf mitgeführten Geräte enthalten.</p> <p>(4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.</p>	<p>redaktionelle Änderung aus Gründen der Genauigkeit</p>

**§ 7  
Sachkosten**

Die Sachkosten werden in voller Höhe zum Selbstkostenpreis berechnet. Für Ölbindemittel bemisst er sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 7  
Sachkosten**

Die Sachkosten werden in voller Höhe zum Selbstkostenpreis berechnet. Für Ölbindemittel bemisst er sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Gebühren für das Gestellen einer Brandsicherheitswache</b></p> <p>(1) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache wird eine Pauschale in Höhe von 57,50 Euro je Stunde berechnet. Diese Pauschale deckt die Fahrzeug-, die Personal- und die Sachkosten ab. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.</p> <p>(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde nach Ablauf von 15 Minuten als volle Stunde berechnet.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 werden keine Gebühren erhoben für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen der Wohlfahrtsverbände, der kulturellen Gruppen und Vereine, der Sportvereine und der Berufsverbände. Das gleiche gilt für Veranstaltungen, die religiösen und staatspolitischen Zwecken oder städtischen Interessen dienen.</p> <p>(4) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Entgelte für das Gestellen einer Brandsicherheitswache</b></p> <p>(1) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache wird eine Pauschale in Höhe von <b>78,50 Euro</b> je Stunde berechnet. Diese Pauschale deckt die Fahrzeug-, die Personal- und die Sachkosten ab. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen <b>Standort</b>. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.</p> <p>(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde nach Ablauf von 15 Minuten als volle Stunde berechnet.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 werden keine <b>Entgelte</b> erhoben für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen der Wohlfahrtsverbände, der kulturellen Gruppen und Vereine, der Sportvereine und der Berufsverbände. Das gleiche gilt für Veranstaltungen, die religiösen und staatspolitischen Zwecken oder städtischen Interessen dienen.</p> <p>(4) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.</p>	<p>Anpassung an den Wortlaut des BHKG, die Erhebung von „Gebühren“ ist dort nicht mehr vorgesehen</p> <p>nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechneter aktueller Stundensatz</p> <p>redaktionelle Änderung aus Gründen der Genauigkeit</p> <p>Anpassung an den Wortlaut des BHKG, die Erhebung von „Gebühren“ ist dort nicht mehr vorgesehen</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen</b></p> <p>(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.</p> <p>(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Kostenersatz bzw. Gebühren erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes bzw. der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Aufwendungen.</p> <p>(3) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen</b></p> <p>(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr <b>bzw. der durch die Stadt bestellte Einsatzleiter</b>. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.</p> <p>(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Kostenersatz bzw. <b>Entgelte</b> erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes bzw. der <b>Entgelte</b> richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Aufwendungen.</p> <p>(3) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.</p>	<p>Ergänzung aus Gründen der Genauigkeit</p> <p>Anpassung an den Wortlaut des BHKG, die Erhebung von „Gebühren“ ist dort nicht mehr vorgesehen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Kosten- und Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen und Einrichtungen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Kosten- und <b>Entgeltschuldner</b></b></p> <p>(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Kostenersatzpflichtigen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Zur Zahlung <b>des Entgelts</b> für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Mehrere <b>Entgeltpflichtige</b> haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Anpassung an den Wortlaut des BHKG, die Erhebung von „Gebühren“ ist dort nicht mehr vorgesehen</p> <p>wie vor</p> <p>wie vor</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Entstehung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch für Einsätze nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 3 und § 9 dieser Satzung entstehen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.</p> <p>(3) Die Stundung des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Entstehung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch für Einsätze nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Die <b>Entgelte</b> nach § 1 Abs. 2 und 3 und § 9 dieser Satzung entstehen mit Beendigung der <b>entgeltpflichtigen</b> Leistungen der Feuerwehr. Sie werden mit der Bekanntgabe des <b>Entgeltbescheides</b> fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.</p> <p>(3) <b>Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</b></p>	<p>Anpassung an den Wortlaut des BHKG, die Erhebung von „Gebühren“ ist dort nicht mehr vorgesehen</p> <p>wie vor</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, gesetzlich geregelt, Aufnahme in die Satzung ist nicht erforderlich</p> <p>geänderte Systematik, in der alten Satzung § 2 Abs. 3</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Haftung</b></p> <p>Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Haftung</b></p> <p>Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <p>(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Schwelm Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Schwelm entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.</p> <p>(3) Selbständige erhalten als Ersatz des Verdienstaussfalls einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf 20,00 Euro je Stunde festgesetzt.</p> <p>(4) Auf Antrag erhalten Selbständige eine Verdienstaussfallpauschale, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>(5) Der Ersatz des Verdienstaussfalls darf in keinem Fall den Betrag von 40,00 Euro je Stunde überschreiten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <p>(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Schwelm Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, <b>Aus- und Fortbildungen</b> und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Schwelm entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.</p> <p>(3) Selbständige erhalten als Ersatz des Verdienstaussfalls einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf <b>40,00 Euro</b> je Stunde festgesetzt.</p> <p>(4) Auf Antrag erhalten Selbständige eine Verdienstaussfallpauschale, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p><b>(5)</b> Der Ersatz des Verdienstaussfalls darf in keinem Fall den Betrag von <b>75,00 Euro</b> je Stunde überschreiten.</p>	<p>Anpassung an den Wortlaut des BHKG</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung bzw. die Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW, wird so gut wie nie in Anspruch genommen</p> <p>wie vor</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Inkrafttreten</b></p> <p>§ 2 Abs. 2 Ziffer 9 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Im übrigen treten die Satzung sowie die beigefügte Anlage am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm vom 08.06.1999 und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm vom 30.11.1993 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber</b></p> <p>Privaten Arbeitgebern wird gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu der Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes eine Zulage in Höhe von 20 % der anerkannten Kosten gewährt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§15 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und der Regelungen zur groben Fahrlässigkeit in § 2 Abs. 2 Ziffern 1 und 9. Diese Regelungen treten am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft. Am 31.12.2015 tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm und über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm vom 29.04.2016 – in der Fassung des 1. Nachtrages vom 21.07.2011 - außer Kraft.</p>	<p>neue Regelung in Anlehnung an die Mustersatzung bzw. die Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Förderung des Ehrenamtes</p> <p>Regelung in Anlehnung an die Aussagen des Städte- und Gemeindebundes zur Rückwirkung, diese ist in diesem Fall grundsätzlich möglich, die „neuen“ Abrechnungstatbestände dürfen allerdings nicht rückwirkend abgerechnet werden wegen des Vertrauensschutzes</p>
---	---	--